

Satzung

des

Segelflugverein Oerlinghausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Segelflugverein Oerlinghausen e.V." (im weiteren kurz „Verein“). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen.
- (2) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Sitz des Vereins ist Oerlinghausen und Gerichtsstand ist Detmold.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Verwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Luftsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Ausbildung im und dem Betreiben von Luftsport,
 - b. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - c. die Ausbildung und Förderung von Jugendlichen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die Luftsport betreiben. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Luftsport fördern.
- (2) Der Vorstand kann ferner Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
- (3) Schadenersatzansprüche der Mitglieder untereinander und gegenüber dem Verein sind - außer bei vorsätzlichen Handlungen - ausgeschlossen, sofern sie auf der Teilnahme am Vereinsgeschehen beruhen sollten und sofern und soweit kein Versicherungsschutz besteht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme oder die Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
- (2) Die Aufnahme durch den Vorstand bedarf nachträglich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss durch den Vorstand.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Halbjahresende möglich.
- (3) Die Ausschlusserklärung ist an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des betroffenen Mitgliedes zu senden.
- (4) Der Ausschluss durch den Vorstand bedarf nachträglich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren halbjährlich im voraus zu zahlen.
- (2) Soweit das Mitglied die Zahlungen nicht oder wiederholt nicht fristgerecht leistet, ist der Vorstand zur Vermeidung finanzieller Nachteile für den Verein berechtigt, das Mitglied bei allen Vereinen und Verbänden abzumelden, bei denen die Mitgliedschaft über die Mitgliedschaft beim Segelflugverein Oerlinghausen e.V. begründet wurde, auch wenn hierdurch ein möglicher Versicherungsschutz erlischt. Ein Ausschlussverfahren gem. § 6 Abs. 1, 3, 4 der Satzung ist anzustreben.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres sind Gebühren für nicht geleistete Baustunden zu entrichten. Der Vorstand legt die Anzahl der von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Sparte zu leistenden Baustunden fest. Die Gebührensätze pro Baustunde werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) In Härtefällen kann der Vorstand einem Mitglied Beitrags-/Gebührenermäßigung oder Stundung gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und besteht aus den in § 4 genannten Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Mitglieder werden hierzu vom Vorstand mit 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail und durch Aushang im Vereinsheim auf dem Flugplatz Oerlinghausen eingeladen.
- (3) Zur Aufgabe der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,
 - d. die Beschlussfassung zur Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. die Abnahme der Berichte des Vorstandes und der Beiräte gem. §11 Abs. 9,
 - f. die Entlastung des Vorstandes,
 - g. die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
 - h. die Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Fluggeräten,
 - i. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (4) Stimmberechtigt sind ausschliesslich natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent aller Vereinsmitglieder anwesend sind. In diesem Falle entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit gem. §9 Abs. 5 ist der Vorstand berechtigt die Versammlung zu schließen und kann unmittelbar eine neue Mitgliederversammlung eröffnen.
- (7) Im Falle von § 9 Abs. 6 (Unmittelbare Eröffnung einer neuen Mitgliederversammlung) entscheidet bei Beschlüssen eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.
- (8) Eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der Stimmen ist immer erforderlich für folgende Beschlüsse:
- (9) Satzungsänderungen,
- (10) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.
- (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dringende Vereinsgeschäfte es erfordern oder wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder dies gefordert wird.
- (12) Während der Versammlung ist Protokoll zu führen

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Geschäftsführer,
 - d. dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt, sofern sie nicht aus eigenem Wunsch oder durch Abwahl ausscheiden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen. Für die Ermächtigung ist jedoch die Zustimmung durch den 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart notwendig.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder werden Nachfolger für die Restzeit der Amtsdauer gewählt.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinsziele, dies in Abstimmung zwischen dem jeweiligen Beiratsmitglied und dem Vorstand. Die Initiative hierzu kann sowohl vom Vorstand, als auch vom Beirat selbst ausgehen. Dabei kann es sowohl um die Lösung aktueller Probleme und die Bewertung des Vereinsgeschehens, als auch um neue Wege des Vereinslebens und künftige Entwicklungen gehen. Insbesondere unterrichtet sich jedes Beiratsmitglied in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder.
- (2) Für einzelne Sparten bzw. Themengebiete kann jeweils ein Vereinsmitglied als Beirat bestellt werden.
- (3) Nicht jede Beiratsposition muss besetzt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag vom Vorstand.

- (4) Vom Vorstand bestellte Beiräte sind:
 - a. der Datenschutzbeauftragte,
 - b. der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und
 - c. der Werkstatteleiter.
- (5) Von den Mitgliedern der jeweiligen Sparte bzw. dem Themengebiet gewählte Beiräte sind (jeweiliges Wahlgremium in Klammern):
 - a. die Ausbildungsleitung (die Fluglehrer des Vereins),
 - b. der Jugendsprecher (siehe §15 der Satzung),
 - c. der Spartenleiter Modellflug (Mitglieder der Sparte Modellflug),
 - d. der Spartenleiter Motorflug (Mitglieder der Sparten Motorsegelflug und UL)
 - e. der Spartenleiter Segelflug (Mitglieder der Sparte Segelflug).
- (6) Trägerschulen von Schülerfluggemeinschaften können jeweils einen Vertreter in den Beirat entsenden.
- (7) Die vom Vorstand bestellten Beiräte bleiben bis auf Widerruf durch den Amtsinhaber bzw. dem Vorstand im Amt. Für die durch die Mitglieder der Sparten und Themengebiete bestellten Amtsinhaber beträgt die Amtszeit jeweils ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist ein neuer Beirat zu wählen.
- (8) Die Beiräte nach §11 Abs. 5 führen mindestens eine Versammlung mit den Mitgliedern der jeweiligen Sparte bzw. dem Themengebiet pro Jahr durch. Während der Versammlung(-en) ist Protokoll zu führen und eine Kopie dem Vorstand zu übergeben. Beschlüsse können mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit getroffen werden.
- (9) Der Werkstatteleiter und die Beiräte nach §11 Abs. 5 berichten in der jährlichen Mitgliederversammlung (falls die jeweilige Beiratsposition besetzt ist).
- (10) Zu gemeinsamen beratenden Sitzungen aller Beiräte mit dem Vorstand kann der Vorstand bei Bedarf mit einer Frist von 14 Tagen einladen.
- (11) Falls zu besetzende Beiratspositionen vakant sind (z.B. Rücktritt), hat der Vorstand alle notwendigen Maßnahmen zur Besetzung der Beiratsposition durchzuführen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen alljährlich ein Prüfer automatisch ausscheidet und ein neuer gewählt werden muss.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die bare und unbare Kassenführung anhand der Unterlagen und Belege auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Für weitere Prüfungsaufgaben bedarf es eines besonderen Auftrages der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfung hat jeweils vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Prüfer haben hierüber persönlich Bericht zu erstatten. Zu besonderen Prüfungen kann der Vorstand die Kassenprüfer auffordern.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel aller Mitglieder des Vereins in einer Mitgliederversammlung anwesend sind und mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Vereinsmitglieder für die Auflösung gestimmt wird.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Oerlinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet und an weitere Stellen zur Verarbeitung übermittelt. Details regelt die Datenschutzerklärung vom Verein.
- (2) Soweit die in der DS-GVO und des BDSG beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied gem. den Vorschriften das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht.
- (3) Den Organen des Vereins, den Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15 Jugendordnung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf, ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ein Jugendsprecher wird laut Jugendordnung gewählt und ist Mitglied im Beirat (§11 Abs. 5 Buchst. b der Satzung).

Die heutige Mitgliederversammlung hat diese Satzung in der vorliegenden Form angenommen, was durch die Unterschriften der Vorstandsmitglieder bekundet wird.

Oerlinghausen, den 23.02.2019

Ersterstellung der Satzung am 02.12.1959

1. Änderung am	25.01.1974
2. Änderung am	19.02.1982
3. Änderung am	23.02.1996
4. Änderung am	11.03.2005
5. Änderung am	23.02.2007
6. Änderung am	26.02.2010
7. Änderung am	01.03.2013
8. Änderung am	27.02.2016
9. Änderung am	23.02.2019

**Die Unterschriften befinden sich auf dem Originaldokument.
Eingetragen in das Vereinsregister 60582 beim Amtsgericht Lemgo am 12.04.2019.**

Jugendordnung

des

Segelflugverein Oerlinghausen e.V.

Präambel

Die Jugendordnung des Segelflugverein Oerlinghausen e.V. ist fester Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die besonderen Belange der Jugendlichen dieses Vereins und steht in Übereinstimmung mit der Jugendordnung des DAeC Landesverband NRW e.V.

§ 1 Mitglieder

Die Luftsportjugend unseres Vereins bildet in ihrer Gesamtheit die Jugendversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder bis zum Alter von 25 Jahren an.

§ 2 Ziel und Zweck

Zur Durchführung ihrer Aufgaben stellt die Luftsportjugend folgende Grundsätze auf:

- a. Veranstaltung und Besuch von nationalen und internationalen Wettbewerben und Jugendlagern zur Förderung des Jugendaustausches und der Jugendverständigung,
- b. Tolerante Zusammenarbeit mit allen anderen Jugendorganisationen in Fragen der Jugenderziehung und Jugendpflege,
- c. praktisches Gemeinschaftsleben durch Zelten, Sport und Spiel.

§ 3 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Jugendversammlungen werden einberufen

- a. vom Jugendsprecher bzw. seinem Stellvertreter,
- b. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller jugendlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen
- c. auf Antrag des Vereinsvorstandes.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich per E-Mail oder durch Aushang im Vereinsheim unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

Die Jugendversammlung ist beschlußfähig, wenn sie

- a. ordentlich einberufen ist und
- b. mindestens zwei Drittel aller jugendlichen Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit ist die Jugendvertretung berechtigt, die Versammlung zu schließen und unmittelbar eine neue Jugendversammlung zu eröffnen. In diesem Fall ist die Jugendversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Fall können Beschlüsse nur noch mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die Jugendversammlung ist öffentlich für jedes Vereinsmitglied. Der Vorstand ist vor jeder Jugendversammlung zu informieren. Während der Versammlung ist Protokoll zu führen; eine Kopie ist dem Vorstand zu übergeben.

§ 4 Stimmrecht

Stimmrecht hat jedes Mitglied der Luftsportjugend des Segelflugvereins Oerlinghausen e.V.

§ 5 Jugendvertretung

Die Jugendversammlung wählt die Jugendvertretung. Sie besteht aus dem Jugendsprecher und seinem Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Die Jugendversammlung hat das Recht, den Jugendsprecher abzuwählen, muß ihn jedoch sofort durch einen neuen ersetzen. Der Jugendsprecher muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Aufgaben der Jugendvertretung

Die Jugendvertretung hat die Interessen der Vereinsjugend innerhalb des Vereinsvorstandes und nach außen hin in Zusammenarbeit mit dem Vorstand wirkungsvoll zu vertreten. Sie muß am Ende ihrer Amtszeit entlastet werden.

§ 7 Selbstverwaltung

Die Luftsportjugend des Segelflugvereins Oerlinghausen e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Luftsportjugend verpflichtet sich, allen Organen der Öffentlichen Hand, die Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung stellen, alle Aufschlüsse zu geben, aus denen sich die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder ersehen läßt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 03.10.1980 und von der Mitgliederversammlung am 23.01.1981 angenommen und durch diese in die Satzung des Segelflugvereins Oerlinghausen e.V. aufgenommen. Sie tritt mit dem Termin der Aufnahme in die Satzung in Kraft.